

30. JANUAR 1995 - Ministerieller Erlass zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Dezember 1996)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 12. Dezember 1996 über die dringende medizinische Hilfe, die öffentliche Sozialhilfezentren Ausländern gewähren, die sich illegal im Königreich aufhalten (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 28. Juni 1997*),
- den Ministeriellen Erlass vom 2. Februar 1999 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 19. Januar 2000*),
- den Ministeriellen Erlass vom 29. November 1999 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 30. Mai 2000*),
- den Ministeriellen Erlass vom 22. November 2001 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. September 2002*),
- den Ministeriellen Erlass vom 18. Oktober 2002 (I) zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 22. Mai 2003*),
- den Ministeriellen Erlass vom 18. Oktober 2002 (II) zur Regelung der der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden obliegenden Rückerstattung der Kosten für die materielle Hilfe, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem bedürftigen Asylsuchenden gewährt haben, der über eine lokale Aufnahmeinitiative untergebracht ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 16. Juni 2003*),

- den Ministeriellen Erlass vom 15. Februar 2005 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 26. Mai 2005*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

30. Januar 1995 - Ministerieller Erlass zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - [Die Kosten der Sozialhilfe, die die öffentlichen Sozialhilfezentren einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist, werden vom Staat nach Verhältnis des Realbetrags dieser Kosten und maximal nach Verhältnis des in Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags für die Kategorie Personen, der der Hilfeleistungsempfänger angehört, zurückerstattet.]

Verfügt [der in Absatz 1 erwähnte Bedürftige] über Einkünfte, deren Betrag niedriger ist als der von dem in Absatz 1 die Rede ist, werden die Kosten der Hilfeleistung bis zu einem Höchstbetrag, der der Differenz zwischen beiden Beträgen entspricht, zurückerstattet.

Entspricht der Betrag der Einkünfte, über die der Empfänger verfügt, mindestens dem Betrag, von dem in Absatz 1 die Rede ist, zahlt der Staat nichts zurück.

Diese Einkünfte werden gemäß der in [Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung] enthaltenen Regelung berechnet.

[Der bedürftige Minderjährige, über den beziehungsweise für den niemand die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder das materielle Sorgerecht ausübt, wird für die Anwendung des vorliegenden Erlasses einem in Artikel 1 erwähnten Empfänger gleichgestellt.]

[...]

[Art. 1 Abs. 2 und 4 abgeändert, Abs. 5 ersetzt und Abs. 6 und 7 eingefügt durch Art. 1 des M.E. vom 18. Oktober 2002 (I) (B.S. vom 31. Oktober 2002); Abs. 1 ersetzt und Abs. 6 und 7 aufgehoben durch Art. 2 des M.E. vom 15. Februar 2005 (B.S. vom 24. Februar 2005)]

Art. 2 - Hat der Hilfeleistungsempfänger ein oder mehrere minderjährige Kinder zulasten, werden die in Artikel 1 erwähnten Höchstbeträge um den Betrag der garantierten Familienbeihilfen erhöht unter der Bedingung, dass das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern einen ungünstigen Beschluss bezüglich der Gewährung dieser Beihilfen gefasst hat.

Art. 3 - § 1 - Die Mitgliedschaftskosten und Beiträge, die im Rahmen der Versicherung für Gesundheitspflege und Entschädigungen an einen Versicherungsträger gezahlt werden, werden vom Staat zurückerstattet unter der Bedingung, dass sie zugunsten eines in Artikel 1 erwähnten Empfängers gezahlt worden sind.

§ 2 - Innerhalb derselben in Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 vorgesehenen Grenzen rückerstattet der Staat die Kosten für medizinische und pharmazeutische Leistungen zugunsten des in Artikel 1 erwähnten Empfängers und der minderjährigen Kinder zu seinen Lasten.

§ 3 - Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Kosten werden ungeachtet der in den Artikeln 1 und 2 festgelegten Höchstbeträge vom Staat zurückerstattet.

Art. 4 - [§ 1 - Der Staat erstattet in keinem Fall die Kosten für Sozialhilfeleistungen zurück, die unter Verstoß gegen die Artikel 57 § 2 und 57ter des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt wurden.]

[§ 2] - In bestimmten bedeutenden Kategorien von Fällen kann der Minister die Überschreitung der aufgrund der Artikel 1 bis 3 festgelegten Höchstbeträge erlauben, und zwar auf der Grundlage von ordnungsgemäß mit Gründen versehenen, durch die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgelegten Berichten und nach vorhergehender Stellungnahme des auf föderaler Ebene zuständigen Hohen Rates für Sozialhilfe.]

[Art. 4 § 1 eingefügt und § 2 nummeriert durch Art. 1 des M.E. vom 2. Februar 1999 (B.S. vom 2. März 1999)]

Kapitel II - *[Auf Asylsuchende anwendbare Sonderbestimmung]*

[Überschrift von Kapitel II ersetzt durch Art. 2 des M.E. vom 2. Februar 1999 (B.S. vom 2. März 1999)]

Art. 5 - [Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 kann der Staat die Kosten im Zusammenhang mit der Wohnung bedürftiger Asylsuchender bezahlen, die zum ersten Mal Hilfeleistungen von einem Sozialhilfezentrum erhalten, unter der Bedingung, dass diese Wohnung sich in der Gemeinde des hilfeleistenden Sozialhilfezentrums befindet.]

Diese Zahlung darf [ein Zwölftel des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) festgelegten Betrags] für einen Alleinstehenden nicht überschreiten.

[Sie erfolgt nur für Asylsuchende, die zum ersten Mal in eine Wohnung einziehen, und unter der Bedingung, dass dieser Einzug nicht vor Beginn der Periode der Sozialhilfeleistungen stattfindet.]

Betrifft die Zahlung die Einrichtung eines Haushaltes, darf sie das Dreifache des in Absatz 2 erwähnten Betrags nicht überschreiten.

Dieser Beitrag kann jährlich nur dreimal für dieselbe Wohnung gewährt werden, die nacheinander von verschiedenen Asylsuchenden bewohnt wird.

[Art. 5 Abs. 1 und 3 ersetzt durch Art. 3 des M.E. vom 2. Februar 1999 (B.S. vom 2. März 1999); Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des M.E. vom 18. Oktober 2002 (B.S. vom 31. Oktober 2002)]

Art. 6 - [...]

[Art. 6 aufgehoben durch Art. 4 des M.E. vom 18. Oktober 2002 (II) (B.S. vom 31. Oktober 2002)]

Kapitel III - Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 - Der Ministerielle Erlass vom 20. Mai 1983 zur Anwendung von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 13. Juni 1989, wird aufgehoben.

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.